

Notengebung und Anwalt

Beitrag von „alias“ vom 18. Oktober 2018 22:42

Zitat von Biene89

Und selbst dann bist du bis 3,5 mit her 4 im Recht.da können Sie dir höchstens was, wenn du mit 3,49 ne 4 gibst.

Du kannst auch mit 3,3 eine 4 geben - zumindest in Ba-Wü - oder positiv formuliert:

Du kannst als Lehrer auch mit 3,7 noch die drei geben. Vielleicht war ein Test aus der Reihe schlechter ausgefallen, weil der/die Schüler/in an dem Tag trotz Krankheit in die Schule kam, um den Test mitzuschreiben.

Oder du hattest den Verdacht, dass in einem Test "gecheatet" wurde, der Nachweis jedoch nur "halbgar" gelang, weil der Schüler bei der nachgeschobenen mündlichen Abfrage die Fragen nicht beantworten konnte 😊

Must du eben begründen können.

Notenverordnung:

„Die Bildung der (Jahres)note ist nicht das Ergebnis einer rein arithmetischen Rechnung, sondern eine ganzheitliche, pädagogisch-fachliche Gesamtwertung“.

Anwalt, was guggst du? Und wo?